



Sportfischerverein „ Werra - Hörseleck e. V.

: <http://www.werra-hoerseleck.de/>

Vereinsatzung für den SFV Werra – Hörseleck e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 11.12.1991 gegründete Verein führt den Namen

„ **Sportfischerverein Werra - Hörseleck e. V.**“

Er hat seinen Sitz in

99819 Krauthausen / Thüringen

Abweichend davon entspricht der Verwaltungssitz der postalischen Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht 99817 Eisenach** unter der laufenden **Nummer VR 179 eingetragen.**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „SFV Werra-Hörseleck e.V.“ Er ist ein eingetragener Verein und damit eine rechtsfähige Vereinigung mit Sitz in 99819 Krauthausen / Thüringen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dies wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Schutz und Mehrung der heimatischen Fischfauna mittels Fischbesatz
- Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässern z.B. durch Arbeitseinsätze und regelmäßiges Angeln.

§ 4 Tätigkeit des Vereins

Für die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder gelten sowohl in der fischereirechtlichen Bewirtschaftung als auch bei der Ausübung des Angelsports, sowie in der Vereinsarbeit allgemein die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein arbeitet nach:

- Dem Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) vom 10. Juni 2014 /Änderung
- Der Thüringer Fischereiverordnung (ThürFischVO) vom 30 Juni 2008

§ 5 Selbstlose Tätigkeit :

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 6 Mittelverwendung :

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ist möglich.

§ 7 Verbot von Begünstigungen :

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft :

Mitglied des SFV kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch

Jugendliche und Kinder nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied werden. (Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

Als Aufnahmegebühr wird ein Betrag von 50,- € erhoben. Für Jugendliche unter 16 Jahren wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliederjahresbeitrag ist variabel und wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss. Tod oder Auflösung der juristischen Person.

a) **durch Austritt.** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Liegt sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, setzt sich die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres fort.

b) **durch Ausschluss.**

Ein Mitglied des Vereins kann bei mehrfachen groben Verstößen bzw. mehrfacher Missachtung der Satzung auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Er hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Ein Mitglied des Vereins, das seiner Beitragspflicht nicht nach kommt, wird mündlich u. schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die jeweils folgende ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres an den Schatzmeister zu entrichten.

Beschließt die Mitgliederversammlung, daß Mitglieder Arbeitsstunden zu entrichten haben, so sind die im laufenden Kalenderjahr vollständig zu erbringen.

Nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind in Geld auszugleichen. Über die Höhe des Ausgleiches entscheidet die Jahreshauptversammlung jeweils im Voraus.

§ 11 Finanzen des Vereines

Der Verein finanziert sich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Aufnahmegebühren
- Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Verkauf von Angelberechtigungen

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie trifft die grundsätzlichen Entscheidungen. Dazu gehören besonders:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- Satzungsänderung oder Ergänzung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse zur Vereinsarbeit

Es sollten in der Regel 4 Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bei seiner

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt,

kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn er nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor

dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des SFV Werra - Hörseleck e.V. besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und drei Beisitzer mit Funktionsbeauftragung

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit auf der Grundlage der Satzung. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für eine regelmäßige Durchführung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird in einer demokratischen Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht:

- Bestimmte Leitungs- und Geschäftsaufgaben zeitweilig anderen Vorstandsmitgliedern zu übertragen oder mit Zustimmung des Vorstandes anderen Vereinsmitgliedern entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- Alle Dokumente des Vereins namens zu unterzeichnen.
- Vereinsmitglieder, die trotz Verwarnung den ordnungsgemäßen Verlauf einer Mitgliederversammlung oder einer anderen Versammlung stören, des Raumes oder des Platzes zu verweisen

§ 16 Abwahl Vorstand

Der Vorstand und seine Mitglieder sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er und jedes seiner Mitglieder können bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder anderen Rechtsvorschriften durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. In diesem Falle ist in der gleichen Versammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 17 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verpflichtet, einmal jährlich die Kassen und Finanzverhältnisse des Vereins vor der Mitgliederversammlung darzulegen und Anfragen der Vereinsmitglieder wahrheitsgetreu zu beantworten.

§ 18 Kassenprüfung

Die gesamten Kassenverhältnisse und Finanzen müssen jährlich einmal unangemeldet durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission überprüft

werden. Die Revisionskommission besteht aus zwei nicht zur Leitung gehörenden Vereinsmitgliedern und wird alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionskommission muss einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Kontrolltätigkeit vorlegen

§ 19 Belege

Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße und aussagekräftige Einnahme- und Ausgabebelege vorliegen, die die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern tragen.

§ 20 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Beschluss kann nur von einer Dreiviertel-Mehrheit der Vereinsmitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. - Wilhelm-Külz-Straße 33 - 99084 Erfurt

Caritas Eisenacher Tafel
Friedensstr. 17
99817 Eisenach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss einer Auflösung muss dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Vorstehende Satzung wurde überarbeitet nach der Mustersatzung des Finanzamtes.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.02.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 31.Januar.2016 tritt außer Kraft.

Stedtfeld, den 04.02.2018

Georg Walther
Vorsitzender

Andy Zimmermann
stellv. Vorsitzender

Michael Pickert
Schriftführer